

II-8824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 287 IA  
Präs.: 17. OKT. 1989

der Abgeordneten Strobl, Pischl

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz geändert wird (Hochleistungsstreckengesetz-Novelle 1989)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Hochleistungsstreckengesetz geändert wird (Hochleistungsstreckengesetz-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochleistungsstreckengesetz, BGBL.Nr. 135/1989, wird geändert wie folgt:

§ 8 Abs. 1 bis 3 lautet:

"§ 8 (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann unter Bedachtnahme auf die bei den Österreichischen Bundesbahnen verfügbaren Kapazitäten nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG die Planung und den Bau von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben übertragen, wenn dies im Interesse insbesondere einer wirtschaftlichen und zügigen Durchführung liegt.

- 2 -

- (2) Vor Erlassung einer Verordnung zum Bau einer Hochleistungsstrecke oder eines Teiles derselben ist ein Beschuß der Bundesregierung über das gesamtwirtschaftliche Interesse an der vorgesehenen Übertragung zum Bau einzuholen.
- (3) Eine Verordnung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 hat jedenfalls den Umfang der Planungs- bzw. Baumaßnahmen, die der Gesellschaft übertragen werden, festzulegen. Eine Verordnung nach Abs. 2 hat überdies einen Bauzeit- und Kostenrahmen zu enthalten."

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

### Erläuterungen

Die Erteilung der Aufträge an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG, bestimmte Hochleistungsstreckenvorhaben zu planen bzw. zu bauen, erfolgt nach § 8 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Für einzelne Projekte der ersten Phase der Neuen Bahn, wie sie mit Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli d.J. zu Hochleistungsstrecken erklärt wurden, kam es demgemäß am 14. Juli d.J. zu einer Übertragung an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Weitere Schritte zu einer Realisierung der notwendigen Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur sollen nach Abschluß der Planungsphase vor der Übertragung zum Bau durch die Gesellschaft im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen dieser Projekte einer Beurteilung durch die Bundesregierung bedürfen.

Zu diesem Zweck soll nach Abs. 1 ein entsprechender neuer Abs. 2 in den § 8 des Hochleistungsstreckengesetzes eingefügt werden. Die Formulierung der folgenden Bestimmung (derzeit Abs. 2, künftig Abs. 3) ist zu adaptieren.